

Johannes Fischer

Historische Wahrheit und geschichtliche Wirklichkeit.

Zur Kontroverse über Postkolonialismus und die Aufgabe der Geschichtswissenschaft

Unter der Überschrift „Schuldig gesprochene Vergangenheit“ erschien in der FAZ vom 11. Oktober 2022 ein Artikel des Historikers Egon Flaig, in dem dieser das Konzept der „Historischen Gerechtigkeit“, wie es in der postkolonialen Debatte in Anspruch genommen wird, einer Kritik unterzieht. Der Artikel hat eine heftige Kontroverse ausgelöst.¹ Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die geschichtswissenschaftliche Forschung ihren Ausgangspunkt bei Fragestellungen nehmen soll und darf, die moralisch motiviert sind durch Sachverhalte wie „historisches Unrecht“. Für die einen verbietet sich dies, weil solche Sachverhalte sich der wissenschaftlichen Beurteilung entziehen. Nach ihrer Auffassung ist die Geschichtswissenschaft der historischen Wahrheit verpflichtet, und hieran müssen sich ihre Fragestellungen und Forschungen orientieren. Die geschichtliche Wirklichkeit, wie sie als Resultat dieser Forschungen zu Bewusstsein gebracht und nachgezeichnet wird, besteht dementsprechend aus wertneutralen Tatsachen. Die Rede von „historischem Unrecht“ beruht nach dieser Sicht auf einer Projektion, nämlich auf der Projektion heutiger moralischer Maßstäbe auf eine an sich wertneutrale Geschichte. Für die anderen hingegen gehört gerade die Klärung solch moralisch motivierter Fragestellungen zur Aufgabe der Geschichtswissenschaft, und zwar weil nach ihrer Auffassung die Geschichte selbst uns mit Sachverhalten wie „historischem Unrecht“ konfrontiert. Sie gehören zur geschichtlichen Wirklichkeit, und eine Geschichtswissenschaft, die dieser Wirklichkeit gerecht werden will, muss sie daher in ihre Forschungen einbeziehen. Letztlich also geht es in dieser Kontroverse um das Verständnis der geschichtlichen Wirklichkeit, nämlich ob diese an sich selbst moralisch gehaltvoll ist oder nicht.

Zweifellos geht diese Kontroverse auch die Ethik an. Gibt es historisches Unrecht als eine Realität, und gibt es dementsprechend moralische Verbindlichkeiten, die durch die Geschichte auferlegt werden? Falls es sie gibt: Welche Rolle fällt der Geschichtswissenschaft bei der Klärung dieser Verbindlichkeiten zu? Die folgenden Überlegungen sind der Versuch einer

¹ Beteiligt waren Rebekka Habermas mit einem Artikel in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT vom 27. Oktober, auf den Flaig in der FAZ vom 14. November 2022 unter der Überschrift „Wie hält es die Historie mit der historischen Wahrheit?“ replizierte. Es folgte in der FAZ vom 10. Dezember 2022 ein Artikel von Robert Heinze, in dem dieser sich kritisch mit Flaigs Position auseinandersetzt und diese dem Historismus zuordnet, was wiederum den Einspruch von Burkhard Meißner in der FAZ vom 22. Dezember auf sich zog.

Antwort auf diese Fragen. In einem ersten Teil sollen die Positionen und Argumente in jener durch Egon Flaig ausgelösten Kontroverse verdeutlicht werden. (I.) Die anschließenden Überlegungen befassen sich mit dem Konzept der historischen Wahrheit und der Frage der Aufgabe der Geschichtswissenschaft. Zunächst gehe ich der Frage nach, was „historische Wahrheit“ ist und worin der Sinn ihrer Erforschung besteht. (II) Meine These wird sein, dass zwischen historischer Wahrheit und geschichtlicher Wirklichkeit unterschieden werden muss. Anders, als es die Emphase nahelegt, mit der mitunter die historische Wahrheit beschworen wird, handelt es sich bei dieser keineswegs um die Geschichte, wie sie wirklich ist. Mit der Frage nach der historischen Wahrheit wird vielmehr ein höchst reduktionistischer Blick auf die geschichtliche Wirklichkeit geworfen. So gehört, wie verdeutlicht werden soll, zur geschichtlichen Wirklichkeit auch erlittenes Unrecht, d.h. Ereignisse, die angemessen nur durch moralisch wertende Ausdrücke beschrieben werden können. Die Historie hingegen als das geschichtswissenschaftliche Konstrukt, das aus der Erforschung historischer Wahrheit resultiert, ist durch Wertneutralität charakterisiert. So manche Konfusion ließe sich vermeiden, wenn zwischen historischer Wahrheit und geschichtlicher Wirklichkeit klar unterschieden würde. Ein Beispiel, an dem dies illustriert werden soll, ist die Debatte über die Singularität des Holocaust. Singulär ist der Holocaust nicht als Ereignis der Historie, sondern als geschichtliche Wirklichkeit.

Der darauffolgende Teil (III) befasst sich mit der Beziehung zwischen historischer Wahrheit und geschichtlicher Wirklichkeit. Meine These wird sein, dass die Geschichtswissenschaft, will sie der geschichtlichen Wirklichkeit gerecht werden, ihre Fragestellungen von den Wertsachverhalten her beziehen muss, die dieser inhärent sind und an denen sich öffentliche Kontroversen über die Geschichte entzünden. Ihre Relevanz als Geschichtswissenschaft bemisst sich daran, ob sie mit ihren historischen Forschungen zu Klärungen in Bezug auf die geschichtliche Wirklichkeit beiträgt, innerhalb deren sich die Menschen der Gegenwart orientieren. Der Schlussteil (IV) resümiert den Ertrag dieser Überlegungen für die Ethik.

I. Die Kontroverse um das Konzept der „Historischen Gerechtigkeit“

Egon Flaigs Kritik am Konzept der „Historischen Gerechtigkeit“ lässt sich in ihren wesentlichen Punkten folgendermaßen zusammenfassen:

Bei der Rede von historischem Unrecht werden heutige moralische und juristische Maßstäbe wie insbesondere die Menschenrechte auf das Handeln früherer Generationen oder anderer

Kulturen appliziert, die diese Maßstäbe nicht kannten und daher auch nicht nach diesen Maßstäben handeln konnten, und es wird dementsprechend über diese Generationen und Kulturen geurteilt: „Sind wir berechtigt, sämtliche Epochen und sämtliche Kulturen vor der Abschaffung der Sklaverei als verbrecherische Gebilde zu betrachten und alle jene Menschen zu Kriminellen zu stempeln, für die man bloß Abscheu empfinden kann?“

Was dabei das Konzept der „Historischen Gerechtigkeit“ angeht, so zielt es auf Wiedergutmachung für historisches Unrecht. Die Forderung nach Wiedergutmachung setzt voraus, dass die Nachfahren der damaligen Opfer heute einen moralischen Anspruch an die Nachfahren der damaligen Täter haben. Dies selbst dann, wenn sie als Nachfahren von ehemaligen Sklaven bereits in der sechsten oder siebten Generation nicht mehr versklavt, sondern frei sind, und dies gerade dank der Abschaffung der Sklaverei durch eben die Kultur, die sie anklagen, weil ihr einst die Täter angehörten, die ihre Vorfahren versklavt haben. Die Konstruktion einer über viele Generationen hinwegreichenden Opferidentität und Täteridentität ist ein unhaltbarer Mythos, da Kollektive im geschichtlichen Wandel fortlaufend ihre Identität verändern. Überdies müsste die Forderung nach historischer Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nicht nur gegenüber den ehemaligen europäischen Kolonialmächten erhoben werden, sondern konsequenterweise auch zum Beispiel im innerafrikanischen Verhältnis gegenüber Völkern, die andere Völker versklavt haben.

Um die Sklaverei im Inneren Afrikas zu stoppen, mussten die Briten und später auch die Franzosen Invasionen durchführen. „Es ist darum unmöglich, die Genese des britischen und französischen Kolonialismus in Afrika zu trennen von moralisch erzwungenen humanitären Interventionen, entsprungen aus der schon damals umstrittenen Annahme, es sei *ius cogens* – zwingendes Recht –, bestimmte moralische und rechtliche Prinzipien weltweit durchzusetzen.“ Wenn es ein Recht darauf gibt, dass historische Untaten finanziell und moralisch abgegolten werden, dann muss es auch ein Recht darauf geben, dass historische Wohltaten wie die Abschaffung der Sklaverei in Afrika bezahlt werden.

Das Konzept der „Historischen Gerechtigkeit“ beruht auf drei Dogmen. Danach haben die Europäer den Kolonialismus errichtet, den Rassismus erfunden und die Sklaverei gebracht. Dementsprechend werden im antikolonialen Diskurs vier Tatsachen geleugnet, nämlich dass sämtliche Hochkulturen „sklavistische Systeme“ waren; dass „die weltweite Abschaffung der Sklaverei eine westliche Errungenschaft ist; dass sämtliche Eroberer diverse Formen von

Kolonialismus praktizierten ...; dass Rassismus ein ubiquitäres Phänomen und in sklavistischen Systemen geradezu unvermeidbar ist Historische Gerechtigkeit ist nicht zu haben ohne historische Wahrheit.“

Schließlich: Die Geschichtswissenschaft schafft sich selbst ab, wenn sie sich das Konzept der Historischen Gerechtigkeit zu eigen macht und sich daran beteiligt, „das Tun der Menschen vergangener Zeiten dem moralischen und juristischen Verdikt der Gegenwart zu unterstellen“. Der Deutsche Historikertag hat „seine intellektuelle Abdankung unterzeichnet“, als er 2018 eine Resolution verabschiedete, in der es heißt: „Nicht zuletzt im Lichte der kolonialen Gewalt, die Europäer in anderen Teilen der Welt ausgeübt haben, gilt es, der gemeinsamen Verantwortung für die Folgen unserer Politik im außereuropäischen Raum gerecht zu werden.“

Wie gesagt hat Flaigs Position entschiedene Kritik auf sich gezogen. Für unseren Zusammenhang ist besonders die Kritik von Robert Heinze von Interesse, die in der FAZ vom 10. Dezember 2022 unter der Überschrift „Der Historismus hat sich überlebt“ erschienen ist. Sie wendet sich vor allem gegen die Auffassung Flaigs, dass die Aufgabe der Geschichtswissenschaft im Auffinden der „historischen Wahrheit“ besteht. Heinze setzt an bei der Unterscheidung zwischen Erforschung und Erinnerung oder – wie er im Anschluss an den französischen Historiker Gérard Nioriel schreibt – zwischen „*histoire-science*“ und „*histoire-memoire*“. Auch Flaig mache von dieser Unterscheidung Gebrauch, wenn er der „Mythomotorik“ eines kollektiven Gedächtnisses die „historische Wahrheit“ entgegensetzt. Nur halte er selbst die Trennung zwischen beidem nicht durch, da auch bei ihm ein „Moralismus“ erkennbar sei, der im Gegenzug zur postkolonialen Rede von „historischem Unrecht“ die Vergangenheit von Schuld freisprechen will, etwa wenn er die Invasion der Briten und Franzosen ins Innere Afrikas als humanitäre Intervention darstelle.

Heinze ordnet Flaigs Position dem Historismus zu, den er als „Teil des kolonialen Projekts“ charakterisiert. Sieht man einmal von dieser fragwürdigen Zuordnung und Charakterisierung² ab, dann zielt Heinzes Kritik in ihrem Kern auf die Gleichsetzung der Geschichte mit dem, was die historische Wissenschaft als historische Wahrheit herausfindet. Wäre beides tatsächlich dasselbe, dann fiele der historischen Wissenschaft die Rolle des Schiedsrichters im öffentlichen Streit um die „*histoire-memoire*“ zu. Doch diese Rolle könne sie gar nicht übernehmen. Heinze zitiert Nioriel: „Zur ‚Wachsamkeit‘ gegenüber dem öffentlichen Gebrauch der Geschichte

² Siehe dazu die Kritik von Burkhard Meißner, vgl. Anm. 1.

aufzurufen bedeutet also nicht, sich in die Position eines Experten zu begeben, der im Namen der historischen Wahrheit die Streitigkeiten über die Vergangenheit, die auf dem öffentlichen Platz ausgetragen werden, schlichtet.“

Heinze folgert hieraus unter Berufung auf Noiriél, „dass die Aufgabe der ‚histoire-science‘ keineswegs die Aufrechterhaltung einer ‚historischen Wahrheit‘ ist“. Die Aufgabe bestehe vielmehr darin, „unter Zuhilfenahme sozialwissenschaftlicher Methoden historische Problemstellungen“ zu formulieren wie „Gegenwärtigkeit und Kontinuitäten historischen Unrechts“. Die Gegenüberstellung von „historischer Wahrheit“ und „historischen Problemstellungen“ ist nicht ganz leicht zu verstehen. Dies vor allem deshalb, weil Heinze sich bei seiner Kritik an Flaig selbst auf das beruft, was in seinen Augen die historische Wahrheit ist. Das betrifft zum Beispiel seine Kritik an Flaigs These, dass die Abschaffung der Sklaverei eine westliche Errungenschaft ist, der er entgegenhält, dass die Abschaffung der Sklaverei ein Prozess war, der sich im Austausch zwischen Afrika, den beiden Amerika und Europa vollzog und viele Akteure kannte. Überdies fragt es sich, wie eine Formulierung „historischer Problemstellungen“ möglich sein soll, ohne dass dabei historische Wahrheitsansprüche erhoben werden. Deutlich ist jedoch, worum es Heinze geht, nämlich dass die Aufgabe der Geschichtswissenschaft sich nicht in der Feststellung der historischen Wahrheit erschöpft.

II. *Historische Wahrheit und geschichtliche Wirklichkeit*

Im Folgenden soll es nicht um die historischen Thesen gehen, die zwischen Flaig und Heinze strittig sind. Deren Klärung fällt in die Kompetenz der Geschichtswissenschaft. Wie das vorstehende Referat verdeutlicht hat, geht es in dieser Kontroverse im Kern um ein grundsätzlicheres Problem, nämlich um die Bedeutung, die dem Konzept der „historischen Wahrheit“ für die Erkenntnis der geschichtlichen Wirklichkeit zukommt. Hierbei handelt es sich um ein eher philosophisches Problem, das das Verständnis der Geschichte und der Eigenart geschichtlicher Erkenntnis betrifft.

Für die Klärung dieses Problems bietet es sich an, von Heinzes bzw. Noiriéls Unterscheidung zwischen *histoire-memoire* und *histoire-science*, zwischen erinnerte Geschichte und wissenschaftlich erforschter Geschichte auszugehen. Ein Unterscheidungsmerkmal, das hier sofort ins Auge fällt, betrifft die Sprache. Die erinnerte Geschichte kommt in der Form der Erzählung, des Narrativs, zur Sprache. Für die wissenschaftliche Erkenntnis hingegen ist die Form des Urteils konstitutiv. Die Form des Narrativs verweist darauf, dass es bei der erinnerten

Geschichte um die Lebenswelt von gestern geht. Mit dem Ausdruck ‚Lebenswelt‘ ist die Welt gemeint, wie sie erlebt wird. Was wir erleben, das teilen wir anderen mit, indem wir davon erzählen. Narrative der geschichtlichen Erinnerung vergegenwärtigen das zur Vergangenheit gewordene Erlebte für die Imagination und das innere Nacherleben im Heute. Der Anspruch, der mit einem derartigen Narrativ erhoben wird, bezieht sich darauf, dass es so war, wie es erzählt wird.

Demgegenüber bezieht sich der Anspruch, der mit einem Urteil erhoben wird, auf die Aussage, die mit dem Urteil formuliert wird, nämlich dass diese wahr ist, und wenn sie wahr ist, dann ist das Ausgesagte eine Tatsache. Die Welt des urteilenden Denkens ist daher die Tatsachenwelt, und das unterscheidet sie von der Lebenswelt. Von historischer Wahrheit zu sprechen macht Sinn nur im Blick auf die wissenschaftlich erforschte Geschichte, nicht jedoch im Blick auf die erinnerte Geschichte. Denn wahr oder falsch sein können nur Urteile, nicht Narrative. Diese können Erlebtes zutreffend oder unzutreffend artikulieren, und darüber kann gestritten werden, indem der eine seine Version erzählt und der andere widerspricht und eine andere Version erzählt. Dabei können sich beide wechselseitig aufmerksam machen auf Aspekte des Erlebten, die die eine oder die andere Version stützen und solchermaßen *Gründe* für ihre jeweilige Sicht anführen.

Ein zweiter wichtiger Unterschied zwischen erinnerter Geschichte und wissenschaftlich erforschter Geschichte liegt darin, dass Erstere normativ gehaltvoll ist, während Letztere wertneutral ist. So erleben wir die Misshandlung eines Menschen als etwas, das einem Menschen unangemessen ist und nicht sein darf. Das schlägt sich darin nieder, dass bezogen auf die Lebenswelt das Wort ‚Mensch‘ eine normative Bedeutungskomponente hat, was sich in dem Ausruf „Das sind doch Menschen!“ in Anbetracht der Misshandlung von Menschen zeigt. Diese Normativität ist auch der erinnerten Geschichte als der Lebenswelt von gestern inhärent. Demgegenüber hat das Wort ‚Mensch‘ bezogen auf die Tatsachenwelt des urteilenden Denkens einen rein deskriptiven Bedeutungsgehalt. Die Sprache der Wissenschaft ist wertfrei. Dies ist besonders für die Argumentation Flaigs ein zentraler Punkt, dessentwegen er das Eindringen von Wertungen in die Fragestellungen der Geschichtswissenschaft zurückweist.

Nun ist die Rückführung der Unterscheidung zwischen erinnerter Geschichte und wissenschaftlich erforschter Geschichte auf die Unterscheidung zwischen Narrativ und Urteil noch unzureichend. Kann sie doch zu der Meinung verleiten, dass das, was man ‚Historie‘

nennt, identisch ist mit dem, was die historische Wissenschaft als Tatsache feststellt. Diese Annahme liegt vor allem aufgrund einer Weichenstellung der Aufklärung der Moderne nahe. Danach ist wirklich nur das, was im urteilenden Denken als Tatsache erkannt und sichergestellt werden kann. Auf dieser Annahme beruht das wissenschaftliche Weltbild. Diese Weichenstellung hat zur Folge, dass die Lebenswelt aus dem Bereich des Wirklichen verbannt wird. Denn als Tatsache festgestellt werden kann nur, *dass* jemand etwas erlebt, nicht aber, *was* er erlebt, also das betreffende Ereignis als Teil der Lebenswelt. So wird die Lebenswelt zur subjektiv erlebten Welt. Es gibt sie nicht als eine Realität jenseits des subjektiven Erlebens. Denn real sind nur Tatsachen. Wenn jemand von einem Verkehrsunfall erzählt, den er gerade erlebt hat, dann erliegt er daher einem Irrtum, wenn er meint, er erzähle von einer Realität. In Wahrheit erzählt er von seinem subjektiven Erleben von etwas, das real ist nur in Gestalt der Tatsachen, wie sie im Unfallprotokoll der Polizei festgehalten werden. Die Verwandlung der Lebenswelt in die subjektiv erlebte Welt hat die Implikation, dass auch die erinnerte Geschichte zur subjektiv erlebten Geschichte wird. Auch sie hat es nicht als eine Realität jenseits des subjektiven Erlebens gegeben. Und sie hat die weitere Implikation, dass auch die der Lebenswelt inhärente Normativität in die Subjektivität verlegt wird. Sie wird zum moralischen Gefühl bzw. zur subjektiven moralischen Überzeugung, deren Normen auf eine an sich wertneutrale Tatsachenwirklichkeit appliziert werden.

Diese Weichenstellung der Aufklärung der Moderne hat weitreichende Folgen gehabt. Als ein auch für die Ethik instruktives Beispiel sei das Aufkommen des Begriffs des Werts und der Werte erwähnt. Er fungiert als Substitut für den Überschuss, den die Lebenswelt gegenüber der zur reinen Faktizität geschrumpften Welt des urteilenden Denkens aufweist. Man kann sich dies am Beispiel des Handelns verdeutlichen. Es ist die erlebte und erlittene Welt, die Grund gibt zum Handeln.³ So erleben wir Krankheit als etwas Schlechtes und Gesundheit als etwas Gutes, und das gibt uns Grund, etwas für unsere Gesundheit zu tun, zum Beispiel indem wir regelmäßig Sport treiben. Wenn die Welt zur Tatsachenwelt zusammenschrumpft, dann werden Krankheit und Gesundheit zu empirischen, medizinisch diagnostizierbaren, wertneutralen Zuständen. Als solche aber begründen sie kein Handeln. Damit es zum Handeln kommt, muss daher noch etwas hinzukommen, das Handeln begründen kann, und als Bezeichnung für dieses ‚etwas‘ kommt im 19. Jahrhundert der Ausdruck ‚Wert‘ auf. Man treibt Sport, weil man seiner Gesundheit einen Wert beimisst oder weil die Gesundheit einen Wert hat oder ein Wert ist. In

³ Vgl. hierzu vom Vf.: Gründe und Lebenswelt. Bemerkungen zu einem Text von Julian Nida-Rümelin <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2022/06/Gr%C3%BCnde-und-Lebenswelt-6.pdf>

dieser Weise fungiert der Wertbegriff als Substitut für sinnhafte Orientierung. Auf der einen Seite gibt es die Tatsachen, aus denen die Welt besteht und die ohne Sinn sind. Auf der anderen Seite gibt es Werte, die dem Leben und Handeln Sinn verleihen. Man spricht dann davon, dass die Wirklichkeit aus ‚Tatsachen und Werten‘ besteht. Nach dieser Sicht ist der Grund, die Natur zu schützen, nicht die Natur, sondern der intrinsische Wert der Natur. Gerade in der angewandten Ethik hat die Wert-Terminologie bis heute Konjunktur.

Wäre die Historie identisch mit den Tatsachen, die die Geschichtswissenschaft feststellt, dann würde sie nicht in der Form der Erzählung zur Sprache kommen, sondern in Form einer Aneinanderreihung von Urteilen. Das ist unplausibel. Man muss sich hierzu vergegenwärtigen, dass Narrative Sinnzusammenhänge beinhalten, bei denen alles Einzelne seinen Sinn aus dem Kontext des Ganzen bezieht. Angenommen, jemand erzählt folgende Begebenheit: „Ich hatte gestern Zwischenprüfung in Mathematik. Ich bin um sechs Uhr aufgestanden, habe mir einen starken Kaffee gekocht und noch einmal ein paar Dinge im Buch über Vektoranalysis nachgelesen. Dann habe ich die Straßenbahn genommen und bin ins mathematische Seminar gefahren.“ Alles Einzelne darin, das frühe Aufstehen, der starke Kaffee usw. hat einen Sinn, den es von der Zwischenprüfung in Mathematik her bezieht, die der Betreffende vor sich hat. Man denke sich zum Kontrast diese Passage umgewandelt in lauter Urteile, d.h. Aussagen, für die jeweils ein Wahrheitsanspruch erhoben wird: „X hatte gestern Zwischenprüfung in Mathematik. X ist um sechs Uhr aufgestanden. X hat sich einen starken Kaffee gekocht usw.“ All diese Einzelheiten stehen hier isoliert für sich da. Das hat seinen Grund eben darin, dass es bei Urteilen nicht um die Wirklichkeit, sondern um die Wahrheit von Aussagen geht. Daher gerät hier der Zusammenhang aus dem Blick, den die Dinge in der Wirklichkeit haben und der bei dem Narrativ vor Augen ist. Urteile generieren keinen Sinnzusammenhang. Wenn das Urteil die Sprachform für die Historie wäre, dann würde diese aus lauter zusammenhanglosen Tatsachen bestehen.

Das entscheidende Argument gegen jene Weichenstellung der Aufklärung, wonach wirklich nur das ist, was in der Form des Urteils festgestellt werden kann, besteht in eben jenem Sachverhalt, dass der Anspruch, der mit einem Urteil erhoben wird, sich gar nicht auf die Wirklichkeit bezieht, sondern vielmehr auf die Aussage, die mit ihm formuliert wird, nämlich dass diese wahr ist. Sie ist wahr, wenn der ausgesagte Sachverhalt wirklich ist. Dass er das ist, kann aber nicht durch ein Urteil festgestellt werden, da wie gesagt Urteile sich nicht auf die Wirklichkeit, sondern auf die Wahrheit von Aussagen beziehen. Festgestellt werden kann das

nur durch eine Sprachform, die Wirklichkeit artikuliert, und das sind Narrative. Wenn jemand *urteilt*, d.h. mit dem Anspruch auf Wahrheit äußert „Es schneit“ und ein anderer in Bezug auf dieses Urteil fragt „Ist es *wahr*, dass es schneit?“ und wenn dann aufgrund eines Blicks aus dem Fenster geantwortet wird: „Ja, es schneit!“, dann ist Letzteres ein Narrativ, das artikuliert, was vor Augen ist und das die Wahrheit des Urteils und somit die Tatsache des Schneiens bestätigt. Die basale Sprachform für die Wirklichkeitserkenntnis sind also Narrative und nicht Urteile. Das gilt auch für die historische Wissenschaft. Die Wirklichkeit, durch welche die Wahrheit ihrer Urteile bestätigt oder widerlegt wird und die also darüber entscheidet, ob es sich bei dem, was diese Urteile beinhalten, um Tatsachen handelt, diese Wirklichkeit kommt in narrativer Form zur Sprache: „Am 24. Februar 2022 ist die russische Armee in der Ukraine einmarschiert.“ Auch für die historische Wissenschaft ist also die Narrativität die basale Sprachform der Wirklichkeitserkenntnis. Und das gilt für alle empirischen Wissenschaften, auch zum Beispiel für die Physik.

Jene Weichenstellung der Aufklärung der Moderne hat die Meinung zur Folge gehabt, dass die Vernunft ihren Sitz im urteilenden Denken hat. Das ist das Vorurteil, auf dem die modernen philosophischen Systeme beruhen. Demgegenüber gilt es zu sehen, dass auch die lebensweltliche Orientierung vernunftgeleitet ist, nur in anderer Weise. Während das urteilende Denken sich in Begriffen vollzieht, vollzieht sich das lebensweltbezogene narrative Denken in der Vorstellung. Man mag sich das an folgendem kleinen Dialog verdeutlichen: „Warum ist die Straße nass?“ „Es hat vorhin einen kurzen Regenschauer gegeben.“ Die Antwort ist offensichtlich befriedigend. Sie ist dies, weil sie eine innere Vorstellung hervorruft von einem Regenschauer und weil diese Vorstellung aufgrund vergangenen Erlebens verknüpft ist mit der Vorstellung einer nassen Straße. Von dieser Art sind narrative Erklärungen von Ereignissen. „Warum ist die Straße so leer?“ „Im Fernsehen wird ein wichtiges Fußballspiel übertragen.“ Hier weckt die Antwort die innere Vorstellung von Menschen, die daheim vor dem Fernseher sitzen und die deshalb nicht auf der Straße sind. Wie gesagt läuft demgegenüber die Vernunft des urteilenden Denkens über den Begriff. Denn der Gegenstand dieses Denkens ist nicht die Wirklichkeit, sondern sein Gegenstand sind Aussagen über die Wirklichkeit. Die Erklärung der Nässe der Straße hat daher hier die Form einer logischen Beziehung zwischen Aussagen, nämlich der Aussage (1) „Die Straße ist nass.“, der Aussage (2) „Es hat geregnet.“ und der Aussage (3) „Immer wenn (2), dann (1).“. (2) und (3) implizieren (1), und dementsprechend hat die Tatsache, die durch (1) konstatiert wird, nämlich dass die Straße nass ist, ihre Erklärung in der Tatsache, die durch (2) konstatiert wird, in Verbindung mit der Tatsache, die durch (3)

konstatiert wird. Das Denken ist hier darauf gerichtet, Regelmäßigkeiten bzw. Gesetze wie (3) zu entdecken und zu validieren. Das sich in der Vorstellung vollziehende lebensweltbezogene Denken kann dabei eine heuristische Funktion übernehmen. So spielen in der Vorstellung gebildete Modelle gerade in der Physik eine eminente Rolle bei der Entdeckung physikalischer Gesetzmäßigkeiten. In dieser Weise bleibt die wissenschaftliche Vernunft auf die lebensweltliche Vernunft rückbezogen.

Wenn nun für die historische Wissenschaft nicht das Urteil, sondern die Narrativität die basale Sprachform der Wirklichkeitserkenntnis ist: Wodurch unterscheidet sich dann die Historie als Gegenstand der Geschichtswissenschaft von der erinnerten Geschichte, der *histoire-memoire*? Sie unterscheidet sich von dieser genau dadurch, dass die Fragestellungen, unter denen die Geschichte in den Blick genommen wird, durch die Form des Urteils vorgegeben sind, also durch den Gesichtspunkt der Wahrheit oder Falschheit von Hypothesen über die geschichtliche Realität. Das schlägt sich in folgendem Unterschied nieder. Die erinnerte Geschichte ist, wie gesagt, durchsetzt mit Wertungen zum Beispiel in Gestalt erlittenen Unrechts oder der Verstrickung in Schuld, oder auch bezüglich nationaler Größe oder nationaler Demütigung. Die Historie hingegen kommt in wertneutralen Narrativen zur Sprache. Sie sind wertneutral, weil sie das erzählen, was aus der Urteilsperspektive Tatsache ist. Dabei gibt es allerdings einen Spielraum hinsichtlich dessen, *wie* etwas erzählt wird. Es kann zwischen Historikern Einigkeit bezüglich der historischen Tatsachen bestehen, und dennoch können sie Historie verschieden erzählen, d.h. sie können unterschiedliche Zusammenhänge herstellen und akzentuieren, von denen jeweils ein anderes Licht auf konkrete Ereignisse fällt. Das ist der Spielraum, in dem sich die Kreativität der Historiker entfalten kann. Hier geht es nicht um Wahrheit, da wie gesagt Narrative nicht wahr oder falsch sein können, sondern darum, Zusammenhänge möglichst zutreffend zu schildern.

Damit können wir uns nun der von Heinze aufgeworfenen Frage zuwenden, ob die Geschichtswissenschaft im öffentlichen Streit um die erinnerte Geschichte eine Schiedsrichterrolle übernehmen kann. Nach dem Gesagten kann sie dies sicherlich nicht in der Weise, dass sie einem der strittigen Narrative Recht gibt und das, was es beinhaltet, in den Rang des Historischen erhebt. Dagegen steht die fundamentale Differenz zwischen wertneutraler Historie und normativ gehaltvoller erinnerten Geschichte. Die Geschichtswissenschaft kann Narrative der erinnerten Geschichte nicht positiv bestätigen. Aber sie kann sie doch stützen, indem sie historische Tatsachen ans Licht bringt, mit denen diese Narrative in

Übereinstimmung sind. Und sie kann Narrative der geschichtlichen Erinnerung negativ als unzutreffend kritisieren, wenn sie in Widerspruch stehen zu den historischen Tatsachen. Damit nimmt sie diese Narrative hinsichtlich des mit ihnen erhobenen Anspruchs beim Wort, zu erzählen, wie es war. Ob sie freilich damit nach Art eines Schiedsrichters Streitigkeiten um die erinnerte Geschichte schlichten kann, ist zu bezweifeln. Sie kann zwar da schlichtend eingreifen, wo es um historische Tatsachen geht, aber nicht da, wo es um die werthaltigen Sinnzusammenhänge geht, aus denen die erinnerte Geschichte besteht. Denn dazu kann sie als Wissenschaft gar nichts sagen. Insofern hat der von Heinze zitierte Noiriel recht mit seiner Feststellung, dass Wachsamkeit gegenüber dem öffentlichen Gebrauch der Geschichte nicht bedeutet, „sich in die Position des Experten zu begeben, der im Namen der historischen Wahrheit die Streitigkeiten über die Vergangenheit, die auf dem öffentlichen Platz ausgetragen werden, schlichtet.“

Um die Bedeutung des Bemühens um historische Wahrheit angemessen würdigen zu können, muss noch einmal auf die Frage zurückgekommen werden, was eigentlich die spezifische Leistung des urteilenden Denkens ist. Wie sich zeigte, besteht sie nicht in dem, was die Aufklärung der Moderne diesem Denken zugeschrieben hat, indem sie meinte, dass Wirklichkeitserkenntnis sich in der Form des Urteils vollzieht. Die basale Sprachform für die Wirklichkeitserkenntnis ist, wie gesagt, das Narrativ. Die Leistung des urteilenden Denkens besteht darin, dass es eine *gemeinsame Welt* in Gestalt der Tatsachenwelt etabliert. Man muss sich hierzu vergegenwärtigen, dass Lebenswelten Menschen zutiefst trennen können, und das gilt ebenso für die Narrative der erinnerten Geschichte. Was Letztere betrifft, so mag man an den Gegensatz zwischen dem palästinensischen und dem israelischen Narrativ denken, was die Ereignisse von 1948 betrifft. Dieses trennende Moment hängt mit der Eigenart von Lebenswelten zusammen. Das Erleben von etwas bedingt, dass wir zu der Zeit, da es geschieht, am Ort des Geschehens sind. An einer Lebenswelt können wir daher nur dadurch teilhaben, dass wir in ihr lokalisiert sind. Menschen, die verschiedenen Lebenswelten angehören, der eine zum Beispiel einer religiös geprägten und der andere einer säkularen Lebenswelt, sind durch ihre Lebenswelten voneinander getrennt. Sie leben in verschiedenen Welten. Geschichte hat es wie gesagt mit der Lebenswelt von gestern zu tun. Es ist die Lebenswelt, in der man lokalisiert war und in die daher die Erinnerung den Erinnernden zurückversetzt. So kommt es dazu, dass auch die erinnerte Geschichte etwas ist, worin sich der Erinnernde lokalisiert findet und womit er sich daher identifiziert. Es ist *seine* Geschichte, und diese kann sich auch noch auf geschichtliche Ereignisse erstrecken, die er nicht selbst erlebt hat, sondern die er über die

Erzählungen seiner Eltern oder Großeltern, die Teil seiner Lebenswelt waren, imaginativ nacherlebt und sich solchermaßen angeeignet hat. Dieser Lokalisierungsaspekt unterscheidet die erinnerte Geschichte von der Historie. Nicht nur verschiedene Lebenswelten, sondern auch verschiedene erinnerte Geschichten können Menschen tief voneinander trennen, wie das Beispiel von Palästinensern und Israelis zeigt. Gerade dieses Beispiel verdeutlicht überdies, wie das Bedürfnis, die eigene Geschichte als einen in sich kohärenten Sinnzusammenhang zu erinnern und in ein entsprechendes normativ gehaltvolles Narrativ zu fassen, sei es, dass dieses von geschehenem Unrecht erzählt, sei es, dass es die eigene Gruppe von Unrecht freispricht und ins Recht setzt, dazu führen kann, über historische Tatsachen hinwegzusehen, sie zu ignorieren oder zu leugnen.

Das urteilende Denken ermöglicht eine gemeinsame Welt, indem es in Distanz zur Lebenswelt und zur erinnerten Geschichte versetzt. Es tut dies dadurch, dass es nicht die Wirklichkeit ins Auge fasst, sondern die Sprache, mit der Wirklichkeit artikuliert wird. Narrative versetzen den Hörer in seiner Vorstellung in den Zusammenhang des erzählten Geschehens. Indem nicht dieses Geschehen, sondern das Narrativ, d.h. die Äußerung zum Thema gemacht wird, begibt man sich in einen anderen Zusammenhang, nämlich in den Raum der Intersubjektivität, innerhalb dessen diese Äußerung geschieht. Auch dieser Raum wird erlebt und ist somit Teil der Lebenswelt. Doch das Narrativ ist nicht auf diesen Raum bezogen, sondern auf ein erlebtes Ereignis außerhalb dieses Raums, das nur der Sprecher erlebt hat. Daher können die anderen, denen gegenüber der Sprecher es äußert, sich zwar in der Vorstellung in das Ereignis hineinversetzen, das geschildert wird, aber sie können nicht erkennen, dass oder ob das Narrativ Wirklichkeit artikuliert. Mit der Frage jedoch, ob dem Narrativ außerhalb des Raums der Intersubjektivität eine Wirklichkeit entspricht, wird aus dem Narrativ etwas anderes gemacht, nämlich eine *Aussage über Wirklichkeit*, die wahr oder falsch sein kann.

Der Blick, der dann unter dieser Fragestellung auf die Wirklichkeit gerichtet wird, ist ein sehr selektiver Blick. Oben wurde am Beispiel des Narrativs, das von der Vorbereitung auf die Prüfung in Mathematik handelt, illustriert, was passiert, wenn ein Narrativ in lauter Urteile bzw. Tatsachenfeststellungen transformiert wird. An die Stelle des Sinnzusammenhangs, den das Narrativ vergegenwärtigt, tritt die Aneinanderreihung von lauter zusammenhanglosen Tatsachen. Auf diese Weise destruiert das urteilende Denken den suggestiven Bann, der vom Lokalisiertsein im Sinnzusammenhang einer erinnerten Geschichte ausgehen kann, und es nötigt dazu, die eigene Erinnerung an den historischen Tatsachen zu überprüfen und

entsprechende Narrative nötigenfalls zu korrigieren oder ganz aufzugeben. Allein die Tatsache dieser Nötigung, aus der erinnerten Geschichte hervorzutreten in den Raum der Intersubjektivität und aus der Distanz des urteilenden Denkens zur eigenen erinnerten Geschichte Stellung zu beziehen, ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Welt nicht in viele partikulare Welten mit je ihren eigenen erinnerten Geschichten auseinanderfällt, ohne dass es noch einen gemeinsamen Bezugspunkt gibt, in dem Menschen, die verschiedenen Lebenswelten angehören, sich treffen können. Hier liegt die Bedeutung der Frage nach der historischen Wahrheit, zum Beispiel, was die Ereignisse in Palästina im Jahr 1948 betrifft.

Was aber die Historie als das Ergebnis der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte betrifft, so ist es nach dem Gesagten ein Irrtum zu meinen, dass wir in ihr die Geschichte vor uns haben, *wie sie wirklich ist*. Zu dieser Meinung verleitet, wie gesagt, jenes Missverständnis der Moderne, dass Wirklichkeit im urteilenden Denken erkannt wird. Die Tatsachenwelt des urteilenden Denkens ist ein Konstrukt, das aus der Perspektive der Intersubjektivität entworfen ist. Das gilt ebenso für die Historie. Wirklich ist nur die Lebenswelt. Das zeigt sich allein schon daran, dass wir aus ihr die Gründe für unser Handeln beziehen, wie oben am Beispiel der Gesundheit verdeutlicht wurde. Und so ist auch die geschichtliche Wirklichkeit in der erinnerten Geschichte aufbewahrt und nicht in der wissenschaftlich vergegenständlichten Historie. So wie es die Lebenswelt eigentlich nur im Plural gibt in Gestalt einer Vielzahl unterschiedlicher Lebenswelten, so auch die erinnerte Geschichte. Die Historie ist demgegenüber dasjenige Geschichtskonstrukt, das uns im Raum der Intersubjektivität gemeinsam ist.

Ein Beispiel, das die eminente Bedeutung der Unterscheidung zwischen historischer Wahrheit und geschichtlicher Wirklichkeit illustriert, ist die Debatte über die Singularität des Holocaust. Singulär ist der Holocaust als Ereignis der erinnerten Geschichte, genauer: der von Deutschen erinnerten Geschichte, und zwar in seiner Entsetzlichkeit, als Manifestation des Bösen, verübt an Menschen, die der Lebenswelt von gestern zugehörten, als Nachbarn, Bekannte, Menschen, mit denen man täglich in Kontakt kam, geschehen in der Generation der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern der heute Lebenden.⁴ Drei Dinge sind hier wichtig. Erstens geht es bei der Frage seiner Singularität um den Holocaust, wie er sich im Erleben bzw. imaginativen Nacherleben manifestiert. Das schlägt sich in Ausdrücken wie ‚entsetzlich‘ oder ‚böse‘ nieder. Zweitens geht

⁴ Vgl. dazu vom Vf. „Jenseits der Moral. Zum Verhältnis zwischen Deutschland und Israel“, *zeitzeichen* 11/2019, <http://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2019/11/Zum-Verh%C3%A4ltnis-zwischen-Deutschland-und-Israel.pdf>

es um den Holocaust als Ereignis derjenigen Geschichte, in der man als Deutscher lokalisiert ist. Insofern geht er einen Deutschen anders an als ein vergleichbares Ereignis irgendwo sonst auf der Welt, falls es das geben sollte. Drittens wurde der Holocaust an Menschen verübt, mit denen eine besondere Verbundenheit besteht, insofern sie der eigenen Geschichte zugehörten, d.e. derselben Lebenswelt von gestern wie die eigenen Vorfahren. Alles drei zusammen, die unfassbare Entsetzlichkeit des Holocaust (1) als eines Ereignisses der Geschichte, der man selbst zugehört (2), verübt an Menschen, die Teil dieser Geschichte sind (3), begründet seine Singularität. Das impliziert, dass zum Beispiel ein Chinese auf ihn eine ganz andere Sicht hat.

Dass es in Deutschland überhaupt einen Streit über die Singularität des Holocaust geben kann, das hat seine Erklärung darin, dass man die Frage der Singularität auf den Holocaust als Ereignis der Historie bezieht. Dazu trägt wesentlich die in der öffentlichen Debatte erhobene Forderung nach allgemeiner Anerkennung seiner Singularität bei, die verbunden ist mit der moralischen Ächtung derer, die seine Singularität bestreiten. Denn damit wird für seine Singularität intersubjektive Geltung reklamiert. Doch lässt sich für das Entsetzliche intersubjektive Geltung einfordern? Kann man überhaupt Erleben intersubjektiv verbindlich machen? Natürlich kann man das nicht. Intersubjektiv einfordern lässt sich nur die Anerkennung einer intersubjektiv zugänglichen Tatsache. Das ist es denn auch, was passiert. Damit, dass er in die Intersubjektivität und somit in die Perspektive des urteilenden Denkens gezogen wird, wird aus dem Holocaust eine wertneutrale Tatsache gemacht. Man sucht dann, um seine Singularität zu begründen, nach Beschreibungen für diese Tatsache, die sie von allen anderen Tatsachen so unterscheiden, dass es gerechtfertigt erscheint, von ihrer Singularität zu sprechen. Doch diese Art der Singularität teilt sie mit allen anderen Ereignissen der Historie. So haben Kritiker hier leichtes Spiel: „Rein logisch betrachtet ist alles Existierende singulär, weil die Bedingungen des Existierens für zwei Dinge unmöglich dieselben sein können, ja weil diese Bedingungen sich für ein und dasselbe Ding bereits geändert haben, während ich diesen Satz schreibe. Doch wenn ich wissen will, in welcher Hinsicht etwas singulär ist, dann komme ich nicht umhin zu vergleichen. Wer wird bestreiten, dass das Warschauer Ghetto singulär war? Aber jede einzelne Krankheit meines Großvaters war es ebenso. Sogar der Rotz in meinem Taschentuch ist singulär.“⁵ Diese provokative Kritik mag Empörung hervorrufen. Doch hat sie ihr volles Recht, und zwar im Blick auf die geschichtspolitische Instrumentalisierung des Holocaust in Gestalt der Forderung nach allgemeiner Anerkennung seiner Singularität.

⁵ Egon Flaig, Das Unvergleichliche, hier wird's Ereignis, in: Merkur, Nr. 701, Oktober 2007, 978-981.

III. *Zur Aufgabe der Geschichtswissenschaft*

Oben wurde gesagt, dass die Historie dasjenige Geschichtskonstrukt ist, das uns im Raum der Intersubjektivität gemeinsam ist. An der Übereinstimmung mit diesem Konstrukt muss sich die geschichtliche Wirklichkeit messen lassen, innerhalb deren wir uns orientieren. Dem dient die Frage nach der historischen Wahrheit. Doch gilt es nun zu sehen, dass sich auch umgekehrt dieses Konstrukt an der geschichtlichen Wirklichkeit messen lassen muss. Das betrifft seine Relevanz, d.h. die Fragestellungen, unter denen Geschichte wissenschaftlich erforscht wird. Die Frage nach der historischen Wahrheit ist rein für sich genommen blind in Bezug auf Relevanzgesichtspunkte. Unter dieser Fragestellung lässt sich alles und jedes erforschen. Maßstab für die Relevanz historischer Forschungen kann nur die geschichtliche Wirklichkeit selbst sein. Wie gesagt, ist diese im Unterschied zur Historie nicht wertneutral, sondern ihr sind Wertsachverhalte inhärent zum Beispiel in Gestalt erlittenen Unrechts, und hieran können sich öffentliche Kontroversen entzünden. Die Relevanz der Geschichtswissenschaft bemisst sich daran, ob sie mit ihren historischen Forschungen zu Klärungen in Bezug auf die geschichtliche Wirklichkeit beiträgt, innerhalb deren sich Menschen orientieren. Das bedeutet zum einen, dass die Aufgabe der Geschichtswissenschaft unzureichend beschrieben ist, wenn sie auf die Erforschung der historischen Wahrheit reduziert wird. Und es bedeutet zum anderen, dass die Geschichtswissenschaft, indem sie sich in ihren Fragestellungen an der geschichtlichen Wirklichkeit orientiert, gar nicht darum herum kommt, dass auch Wertungen, die dieser Wirklichkeit inhärent sind, in ihre Fragestellungen eingehen. Wie gesagt, impliziert das nicht, dass sie selbst als Wissenschaft Wertungen trifft. Aber sie kann zum Beispiel normativ gehaltvolle Geschichtsnarrative wie das palästinensische oder das israelische Narrativ bezüglich der Ereignisse von 1948 zum Ausgangspunkt ihrer Erforschung der historischen Wahrheit machen und dabei Ergebnisse zeitigen, die diese Narrative stützen oder in Frage stellen. Oder sie kann aus Sicht der heutigen Bewertung des Kolonialismus die Frage untersuchen, ob und in welcher Form sich koloniale Strukturen auch heute noch im Verhältnis zu außereuropäischen Ländern erhalten haben. In diese Richtung geht der Satz aus der Resolution des Deutschen Historikertags von 2018, den Flaig zitiert: „Nicht zuletzt im Lichte der kolonialen Gewalt, die Europäer in anderen Teilen der Welt ausgeübt haben, gilt es, der gemeinsamen Verantwortung für die Folgen unserer Politik im außereuropäischen Raum gerecht zu werden.“ Für Flaig ist dies der Sündenfall der eigenen Disziplin. Man könnte hier freilich an Max Webers Unterscheidung zwischen Wertbeziehung und Werturteil erinnern. In die Begriffsbildungen und die Fragestellungen der Soziologie gehen hiernach Werte ein, und in diesem Sinne steht die soziologische Forschung in einer Wertbeziehung. Das bedeutet jedoch

nicht, dass die Soziologie Werturteile fällt oder zu Werturteilen befugt ist. Verhält es sich mit der Geschichtswissenschaft nicht ebenso?

Dies führt noch einmal zurück zu Flaigs Position, wie sie oben referiert wurde. Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die Rede von „historischem Unrecht“, so bezieht sich dieser nicht eigentlich auf die Geschichtswissenschaft, sondern allgemein auf die moralische Bewertung des Handelns früherer Generationen und anderer Kulturen als Unrecht. Dabei werden, so Flaig, heutige moralische Maßstäbe auf das Handeln von Menschen appliziert, die diese Maßstäbe nicht kannten und daher auch nicht nach ihnen handeln konnten, und es werden die Menschen für ihr Handeln moralisch verurteilt. Diese Argumentation beruht auf einer bestimmten Sicht der Geschichte, wonach zum Beispiel die in der Vergangenheit geschehene Versklavung von Menschen eigentlich ein wertneutraler Sachverhalt ist. Wir Heutigen sind es, die darauf unsere moralischen Maßstäbe applizieren. Das aber ist unzulässig, da die damals Handelnden diese Maßstäbe nicht kannten. Diese Sichtweise setzt die geschichtliche Wirklichkeit mit der wertneutralen Historie gleich. Doch können wir überhaupt die in der Vergangenheit geschehene Versklavung von Menschen als etwas moralisch Indifferentes wahrnehmen? Können wir sie anders denn als schreckliches Unrecht wahrnehmen, das Menschen angetan worden ist? Nach dem oben Gesagten geht es hier nicht um subjektive moralische Maßstäbe, die wir auf eine an sich wertneutrale Wirklichkeit applizieren. Vielmehr ist die moralische Normativität der geschichtlichen Wirklichkeit selbst inhärent, so dass wir diese gar nicht anders sehen können. Erinnerung sei an das, was an früherer Stelle über das Wort ‚Mensch‘ und dessen normative Bedeutungskomponente in seiner lebensweltlichen Verwendung ausgeführt wurde. Dass wir Heutigen die in der Vergangenheit geschehene Versklavung von Menschen anders sehen als die damaligen Täter, das hat seine Erklärung nicht darin, dass sich die subjektive Moral verändert hat, sondern darin, dass sich die Lebenswelt verändert hat. Wir leben in einer anderen Lebenswelt als die Menschen damals, und diese erstreckt sich auch auf die erinnerte Geschichte. Dabei können wir unterscheiden zwischen Tat und Täter, d.h. zwischen der moralischen Falschheit des damaligen Handelns und den damals Handelnden. Erstere impliziert nicht automatisch ein Urteil über die Letzteren. Wenn die Handelnden kein Bewusstsein von der moralischen Falschheit ihrer Handlung hatten und haben konnten, dann ist zwar in der von uns Heutigen erinnerten Geschichte ihr Handeln moralisch falsch, aber sie als Handelnde sind ohne moralische Schuld.

Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich Flaigs Kritik an dem Konstrukt einer über viele Generationen hinwegreichenden Opferidentität und Täteridentität, mit welchem Wiedergutmachungsforderungen begründet werden, so ist diese Kritik m.E. vollkommen berechtigt. Das gilt überhaupt für Flaigs Kritik an der identitätspolitischen Instrumentalisierung der Geschichte. Nicht alles, was als erinnerte Geschichte ausgegeben wird, ist dies auch. Diesbezüglich muss unterschieden werden zwischen erinnelter Geschichte einerseits und dem Gebrauch, der im öffentlichen Streit von der Geschichte gemacht wird, andererseits. Bei der identitätspolitischen Inanspruchnahme der Geschichte geht es um die Durchsetzung gruppenspezifischer Interessen, und zwar dadurch, dass man einen bestimmten moralischen Status für sich selbst reklamiert. Dabei spielen narrative Muster wie z.B. das Muster der ‚Opfergeschichte‘ eine Rolle, welche moralische Implikationen haben und denen entsprechend man die eigene Geschichte zu erzählen sucht, um daraus moralische Ansprüche ableiten zu können. Dabei kann es vorkommen, dass man um des Narrativs willen, mit dem man identifiziert werden möchte, Tatsachen übergeht, unterschlägt oder zurechtbiegt.⁶ Auch hierin liegt eine Aufgabe der Geschichtswissenschaft, solche missbräuchliche Inanspruchnahme der Geschichte aufzudecken und öffentlich zu kritisieren.

Was allerdings bei Flaig fehlt, das ist ein Sachverhalt, der oben im Zusammenhang der Überlegungen zur Singularität des Holocaust erwähnt wurde. Die koloniale Vergangenheit Deutschlands geht uns anders an als die koloniale Vergangenheit anderer Staaten, weil sie Teil der eigenen Geschichte ist. Wie am Beispiel der Singularität des Holocaust verdeutlicht wurde, kann allerdings für diese Einsicht keine intersubjektive Geltung reklamiert werden. Sie kann sich nur je und je in der Auseinandersetzung mit dieser Vergangenheit als Teil der eigenen Geschichte einstellen. Schon gar nicht ist für die Frage, was aus dieser Einsicht für die Gegenwart folgt, die Geschichtswissenschaft zuständig. Diese Frage kann nur in der öffentlichen Diskussion unter denen geklärt werden, die diese Vergangenheit als Teil ihrer Geschichte begreifen. Aber die Geschichtswissenschaft kann ihren Beitrag hierzu leisten, indem sie ein öffentliches Bewusstsein dafür schafft, was eigentlich diese Vergangenheit gewesen ist und ob und wie sie bis in heutige Strukturen nachwirkt.

⁶ Vgl. Johannes Fischer, Was ist Identitätspolitik? Über einen Irrtum und seine Folgen, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2021/03/Identit%C3%A4tspolitik1-2.pdf>

IV. *Schlussbemerkung zur Ethik*

Es war von der Weichenstellung der Aufklärung der Moderne die Rede, wonach Wirklichkeitserkenntnis sich in der Form des Urteils vollzieht. Diese Weichenstellung hat sich auch auf die Ethik ausgewirkt, und daher ist vieles, was im Vorstehenden zu dieser Weichenstellung und ihren Folgen ausgeführt wurde, auch für die Ethik relevant. Das betrifft die Verdrängung der Lebenswelt aus dem Bereich des Wirklichen und ihre Projektion in die Subjektivität mit der Folge, dass auch die der Lebenswelt inhärente Normativität in die Subjektivität projiziert wird. Das führt innerhalb der Ethik zu der Alternative, ob die Moral ihren Sitz im moralischen Gefühl oder im urteilenden Verstand hat (Hume). In dieser Alternative sind große Teile der Ethik bis heute gefangen, wobei die Mehrheit zumindest der philosophischen Ethikerinnen und Ethiker einen Kognitivismus vertritt, wonach moralische Wertungen Urteile sind, über deren Wahrheit oder Falschheit argumentativ, d.h. im urteilenden Denken entschieden wird. Wie deutlich wurde, hat auch die im 19. Jahrhundert einsetzende Konjunktur des Wertbegriffs ihren Ursprung in der Verdrängung der Lebenswelt aus dem Bereich des Wirklichen. An der Omnipräsenz dieses Begriffs in der heutigen angewandten Ethik kann man ablesen, wie sehr deren Denken immer noch in dieser Weichenstellung der Aufklärung der Moderne gefangen ist.

Ziel der vorstehenden Überlegungen war es, im Blick auf die in der Geschichtswissenschaft geführte Kontroverse die Lebenswelt zu rehabilitieren, und zwar gegenüber dem Reduktionismus des urteilenden Denkens. Dazu muss die Lebenswelt aus ihrer Projektion in die Subjektivität in die Wirklichkeit zurückgeholt werden. Das schließt ihren normativen Gehalt ein. Die Norm, dass Menschen nicht misshandelt werden dürfen, ist der Lebenswelt selbst inhärent, wie die normative Bedeutungskomponente des Wortes ‚Mensch‘ in seinem lebensweltlichen Gebrauch zeigt. Das gilt für die ethisch relevante Normativität insgesamt. Wenn das richtig ist, dann verändert sich damit auch der Untersuchungsgegenstand der Ethik. Er besteht weder in moralischen Emotionen noch in moralischen Überzeugungen, sondern er ist der Ethik in Gestalt der Normativität vorgegeben, die der Lebenswelt selbst inhärent ist.⁷

⁷ Johannes Fischer, *Die Zukunft der Ethik. Ein Essay*, Mohr Siebeck 2022.